

AUTOAPOTHEKE

(ÖNORM V 5101)

Jeder Autofahrer ist im Falle eines Unfalls, egal ob beteiligt oder nicht, zur "Ersten-Hilfe-Leistung" verpflichtet. Deshalb muss man eine Autoapotheke mitführen, die ordnungsgemäß ausgestattet ist. Im Paragraph 102 Abs. 10 des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) heißt es:

"Der Lenker hat auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung mitzuführen."

Über den genauen Inhalt der Autoapotheke gibt es kein Gesetz bzw. Verordnung. Wer eine Autoapotheke nach ÖNORM V 5101 mitführt, kann sich darauf verlassen, dass nicht nur die Mindestanforderungen erfüllt sind, sondern der Inhalt von Experten praxistauglich zusammengestellt worden ist.

	Anzahl
Dreiecktücher gemäß ÖNORM K 2122	4
Wundauflagen 9 cm x 10 cm, saugfähig, nicht fasernd, einzeln steril verpackt	6
Verbandtuch, metallisiert, 40 cm x 60 cm, mit Saugkissen	1
Spule Heftpflaster mit Seitenscheiben und Schutzring, quer reißbar, 2,5 cm x 5 m	1
Pflasterstrips, wasserfest, einzeln staubdicht verpackt	5
Pflasterschnellverbände 6 cm x 10 cm, einzeln staubdicht und wieder verschließbar verpackt	3
Rettungsdecke 210 cm x 160 cm, aluminiumbedampft silber / andersfärbig, Foliendicke 12 µm, verpackt	1
Verbandschere gemäß ÖNORM K 2121	1
medizinische Einmalhandschuhe gemäß ÖNORM EN 455, nahtlos, groß	6
Einmalbeatmungsbehelf, für Mund- und Nasenbeatmung geeignet	1
Inhaltsverzeichnis	1
Erste-Hilfe-Anleitung	1
Momentverband, mittel, verpackt	1
Momentverband, groß, verpackt	1
elastische Mullbinde 10 cm x 4 m, unbeschichtet, verpackt	1
elastische Mullbinden 8 cm x 4 m, unbeschichtet, einzeln verpackt	2
elastische Mullbinden 6 cm x 4 m, unbeschichtet, einzeln verpackt	2

Wir empfehlen auch eine netzunabhängige Lichtquelle mitzuführen.